

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN

GELTUNGSBEREICH, VERTRAGSGEGENSTAND

1 Geltungsbereich, Vertragsgegenstand

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle durch den Kunden („Auftraggeber“) beauftragten und durch die Quality Principles GmbH, Hinteracherweg 1, 8303 Bassersdorf (CHE-140.303.335) („Dienstleister“) erbrachten Leistungen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen dem Auftraggeber und dem Dienstleister in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils gültigen Fassung, auch wenn ihre Geltung nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurde.
- 1.2 Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung von Dienstleistungen durch den Dienstleister im Bereich des Qualitätsmanagements, Coaching, Beratung, Unterstützung und Einführung von QM-Software und Dozententätigkeiten sowie Sprachkurse. Einzelheiten zu der konkreten Erbringung der Leistung ergeben sich aus dem von den Parteien individuell vereinbarten Auftrag über die zu erbringenden Leistungen („Einzelvertrag“).
- 1.3 Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsgegenstand, auch wenn der Dienstleister ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.4 Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Ort der Leistungserbringung durch den Auftraggeber festgelegt wird. Der Auftraggeber erstattet dem Dienstleister Reisekosten gemäss Ziffer 6.
- 1.5 Dieser Vertrag ist ein Dienstvertrag. Diese AGB sind abrufbar unter: www.quality-principles.ch.
- 1.6 Der Dienstleister verwendet für die Auftrags Erfüllung grundsätzlich die Microsoft 365 Umgebung und im spezifischen MS SharePoint und damit verbundene Applikationen. Mit Nutzung von SharePoint anerkennt der Auftraggeber die dort hinterlegte Datenschutzerklärung, als zur Kenntnis genommen.
- 1.6.1 Über die Nutzung von weiteren Applikationen wird der Auftraggeber vor der Anwendung informiert.

2 AUFTRAGSERTEILUNG, VERTRAGSSCHLUSS

Soweit nicht anders vereinbart, sind alle Angebote des Dienstleisters verbindlich. Mit der Bestätigung eines Angebotes erteilt der Auftraggeber den verbindlichen Auftrag zur Erbringung der angebotenen Leistungen, d. h. der Einzelvertrag wird geschlossen.

3 PFLICHTEN DES DIENSTLEISTERS

- 3.1 Der Dienstleister verpflichtet sich, alle Leistungen mit der angemessenen Sorgfalt und nach dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses anerkannten Stand der Technik auszuführen. Eine Erfolgsverantwortung trägt der Dienstleister nicht. Die Leistungen werden nach der vom Dienstleister aufgewandten Zeit gemäss Ziffer 5 vergütet. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Dienstleister in der Wahl der Leistungszeit und der einzusetzenden Mittel zur Erbringung der Dienstleistungen frei.
- 3.2 Erkennt der Dienstleister, dass die Leistungsbeschreibung gemäss dem Einzelvertrag oder die Weisungen des Auftraggebers fehlerhaft sind, wird er dem Auftraggeber diesen Umstand sowie die ihm erkennbaren Folgen hieraus mitteilen. Der Auftraggeber hat seinerseits sodann über die gewünschte Art der Leistungserbringung zu entscheiden. Eine Erweiterung der (Leistungs-)Pflichten des Dienstleisters bedarf einer schriftlichen Vereinbarung gemäss Ziffern 9 und 17.1.
- 3.3 Der Dienstleister erstellt zu jedem durchgeführten und begleiteten Audit einen Bericht mit Befunden. Der Auftraggeber erhält jeden Monat eine Fortschrittskontrolle mit der Aufstellung der Aufgaben und den aufgewendeten Zeiten in schriftlicher Form.
- 3.4 Der Auftraggeber erhält bei Projekten, die über 12 Monate angesetzt sind, eine monatliche Fortschrittskontrolle mit der Aufstellung der Aufgaben und den aufgewendeten Zeiten in schriftlicher Form.

4 LEISTUNGSORGANISATION

- 4.1 Der Dienstleister führt die Leistungen grundsätzlich durch eigenes Personal aus, kann aber bei Bedarf auch Dritte (z. B. Subunternehmer) mit der Ausführung beauftragen.
- 4.2 Setzt der Dienstleister eigenes, oder für den Auftrag angemietetes Personal zur Verrichtung der Tätigkeit ein, so ist das Nachfolgende zu beachten.
 - 4.2.1 Soweit nichts anderes geregelt ist, obliegt die Organisation der vom Dienstleister zu erbringenden Leistungen, insbesondere die Auswahl und Einteilung des Personals, dem Dienstleister in eigener Verantwortung.
 - 4.2.2 Ausschliesslich dem Dienstleister steht auch das Weisungsrecht gegenüber seinem Personal zu. Die betriebliche Organisation und sonstige betriebliche Umstände macht der Dienstleister dem Auftraggeber entsprechend der Notwendigkeiten sowie auf Verlangen bekannt.
 - 4.2.3 Die Parteien stellen sicher, dass eine Eingliederung des Personals des Dienstleisters in den Betrieb des Auftraggebers nicht stattfindet. Im Falle der Leistungserbringung in den Räumen des Auftraggebers darf dieser insbesondere
 - (a) dem Personal keine Weisungen hinsichtlich der Ausführung (Art und Weise) erteilen;
 - (b) das Personal nicht in Ferien-, Krankheits- oder Vertretungslisten aufnehmen;
 - (c) dem Personal weder ein individuelles Zeugnis noch eine Tätigkeitsbeschreibung ausstellen;
 - (d) das Personal weder ermahnen noch abmahnen;
 - (e) das Personal weder in eine allgemeine Telefonliste aufnehmen, noch dem Personal eine eigene Email-Adresse zuweisen, die nicht besonders als „extern“ markiert ist;
 - (f) das Personal nicht zu allgemeinen Besprechungen einladen. Das Personal darf vom Auftraggeber nur ausnahmsweise themenbezogen und beratend hinzugezogen werden;
 - (g) keine Sonder- oder Zusatzleistungen gewähren, welche für Mitarbeiter des Auftraggebers gelten (vergünstigte Kantinennutzung, Betriebsarzt, Reisedienst etc.);
 - (h) allenfalls einen zeitlich beschränkten und optisch gesondert als „extern“ markierten Zutrittsausweis zur Verfügung stellen.
 - 4.2.4 Im Falle der Leistungserbringung in den Räumen des Auftraggebers ist dieser verpflichtet, vor einem Einsatz die erforderlichen Voraussetzungen für die Leistungserbringung durch den Dienstleister zu schaffen (z.B. IT-Infrastruktur, Umkleide, Persönliche Schutzausrüstung (PSA) etc.), wobei der Dienstleister berechtigt ist, soweit ausreichend, seine eigene PSA zu tragen. Spezifische Vorgaben können im Einzelvertrag vereinbart werden. Der Dienstleister wird die Überwachung der Einhaltung aller

arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen für seine Mitarbeiter übernehmen. Hierzu wird dem Dienstleister durch den Auftraggeber ein Zugangsrecht zu den Räumen gewährt.

- 4.2.5 Baustellen: Besuche auf Baustellen und damit verbundene Aufgaben werden nur in Begleitung des Auftraggebers durchgeführt. Der Auftraggeber ist für die Sicherheit des Dienstleisters verantwortlich.

5 VERGÜTUNG

- 5.1 Die Vergütung erfolgt entweder auf Stundenbasis oder aufgrund einer vereinbarten Pauschale.
- 5.2 Soweit nicht anders vereinbart, ist die Vergütung innerhalb von dreissig [30] Tagen nach dem Rechnungsdatum ohne Abzug von Skonto zahlbar.
- 5.3 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in der Vergütung nicht enthalten und vom Auftraggeber, gemäss Aufstellung in der Rechnung, zusätzlich zu entrichten.
- 5.4 Der Dienstleister erhält für seine Tätigkeit die im Einzelvertrag vereinbarten Stunden- bzw. Tageshonorare.
- 5.5 Die vereinbarten Stundensätze decken die reinen Arbeitsleistungen, die ausdrücklich gemäss Einzelvertrag vom Dienstleister zu stellenden Arbeitsmittel und die Standarddokumente ab, wie Auftragsbestätigung, Arbeitsbereiche, ggf. Auftragsänderungsformulare und Rechnungen. Andere als die ausdrücklich im Einzelvertrag vereinbarten Arbeitsmittel stellt der Auftraggeber zur Verfügung.
- 5.6 Schichtabbrüche werden gemäss der im Einzelvertrag vereinbarten Stundenzahl pro Tag in voller Höhe in Rechnung gestellt. Bei Stückpreisangeboten werden die Zeiten ab dem Abbruch bzw. Stillstandzeiten bis zu der im Einzelvertrag vereinbarten Stundenzahl pro Tag in voller Höhe mit dem im Einzelvertrag vereinbarten Stundensatz in Rechnung gestellt.
- 5.7 Für Auftragsarbeiten in der Nacht (22:00 – 06:00 Uhr) wird ein Zuschlag von 25%, für Sonntags- und Feiertagsarbeit ein solcher von 50% verrechnet.
- 5.8 Der Dienstleister rechnet die Vergütung grundsätzlich nach Beendigung des Auftrages ab; bei längerdauernden Aufträgen, rechnet der Dienstleister monatlich ab.

6 AUFWENDUNGSERSATZ (Schweiz und Lichtenstein)

- 6.1 Zusätzlich zu der Vergütung nach Ziffer 5 ersetzt der Auftraggeber dem Dienstleister die erforderlichen und nachgewiesenen Aufwendungen für Reisen, Übernachtungen, Telefon und Porto, die in Ausübung seiner Aufgaben im Rahmen dieses Vertrages entstehen.
- 6.1.1 Auf Basis Halbtax-Abo der SBB werden Bahnreisen in der 1. Klasse gemäss Beleg verrechnet.
- 6.1.2 Es wird eine Aufwandspauschale von 10% (auf 0.10 Fr. gerundet) oder maximum 10 Franken auf den Endpreis erhoben.
- 6.2 Dem Dienstleister entstandene Aufwände wird er monatlich abrechnen. Nachweise werden auf Nachfrage vorgelegt.
- 6.3 Dem Dienstleister entstandenen Aufwände werden mit Belegen abgerechnet.
- 6.4 Werden Aufwände für Unterkünfte, Verpflegung (Frühstück, Mittag- und Abendessen) und Reise (Bahn oder Auto) durch den Auftraggeber beglichen, wird der Dienstleister dies in der Rechnung erwähnen.

7 VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNG

- 7.1 Der Vertrag endet mit Ablauf der im Einzelvertrag festgelegten Vertragslaufzeit, soweit die Parteien nicht eine im Einzelvertrag vorgesehene Verlängerungsoption ausüben oder etwas anderes vereinbart ist.
- 7.2 Das Recht zur ausserordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 7.3 Die Kündigung bedarf stets der Schriftform.
- 7.4 Im Falle einer Kündigung oder ausserordentlichen Beendigung des Vertrages, aus welchem Grund auch immer, schuldet der Auftraggeber dem Dienstleister den entstandenen Aufwändungersatz sowie die bis zu diesem Zeitpunkt aufgewendeten Stunden/Leistungen.

8 MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

- 8.1 Der Auftraggeber stellt dem Dienstleister die zu prüfende, zu sortierende oder nachzubessernde Ware rechtzeitig bereit. Im Falle von anderen Dienstleistungen im Qualitätsmanagementbereich werden sämtliche zur Erbringung der Dienstleistung notwendigen Informationen oder Arbeitsmittel rechtzeitig zur Verfügung gestellt.
- 8.2 Für Arbeitsmittel gilt Ziffer 5.4.
- 8.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, seine Datenbestände zu sichern.
- 8.4 Der Auftraggeber ist ausserdem zur Mitwirkung verpflichtet, soweit sich das aus den in diesen AGB und im Einzelvertrag, insb. in der Leistungsbeschreibung geregelten Pflichten ergibt oder eine Mitwirkung für die Leistungserbringung erforderlich ist.
- 8.5 Alle für den Dienstleister vom Auftraggeber für die Planung und Leistungserbringung erforderlichen Informationen werden vom Auftraggeber rechtzeitig auch ohne gesonderte Anforderung zur Verfügung gestellt.
- 8.6 Bei der Aufklärung und Beseitigung etwaiger Störungen wird der Auftraggeber aktiv mitwirken.

9 LEISTUNGSÄNDERUNGEN

- 9.1 Der Auftraggeber kann Änderungen von Inhalt und Umfang der Leistungen verlangen.
- 9.2 Der Dienstleister wird, infolge der gewünschten Änderungen eintretenden Zeitverzögerungen und den Mehraufwand ermitteln und die Parteien werden sich über eine entsprechende Vertragsanpassung einigen. Finden die Parteien keine Einigung, so gilt der Vertrag unverändert fort.
- 9.3 Sämtliche Leistungsänderungen sind vor Beginn der Ausführung in einer schriftlichen Zusatzvereinbarung gemäss Ziffer 17.1 zu regeln, in der die zusätzliche Vergütung und etwaige Änderungen des Zeitablaufs festzuhalten sind.
- 9.4 Sofern der Auftraggeber im Zug der Leistungserbringung durch den Dienstleister Fremdmittel wie Software etc. einkauft, erfolgt deren Abnahme nach den Vertragsbestimmungen mit dem Drittanbieter.

10 GEWÄHRLEISTUNG

Der Dienstleister übernimmt keine Erfolgsverantwortung und haftet daher nicht für Mängel seiner Leistung. Es findet keine Abnahme der Leistungen statt. Der Dienstleister verpflichtet sich nur, für die Leistungserbringung geeignetes Personal einzusetzen und dies auf Verlangen dem Auftraggeber nachzuweisen.

11 HAFTUNG

- 11.1 Der Dienstleister haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Dienstleisters beruhen. Der Dienstleister haftet auch unbeschränkt für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Dienstleisters beruhen.
- 11.2 Für Schäden aufgrund einer einfach fahrlässigen Verletzung solcher Pflichten, die für die angemessene und einwandfreie Vertragsdurchführung grundlegend sind und auf deren Erfüllung der Auftraggeber dementsprechend vertraut und vertrauen darf, haftet der Dienstleister nur beschränkt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden.
- 11.3 Anderweitige Schadenersatzforderungen sind ausgeschlossen.
- 11.4 Diese Ziffer 11 gilt für jegliche Inanspruchnahme des Dienstleisters durch den Auftraggeber unabhängig vom Rechtsgrund, insbesondere für die vertragliche und deliktische Haftung.
- 11.5 Soweit die Haftung für den Dienstleister nach dieser Ziffer 11 beschränkt oder ausgeschlossen ist, gelten die Beschränkungen oder Ausschlüsse auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Dienstleisters.

12 HÖHERE GEWALT

- 12.1 Keine Vertragspartei hat für die Nichterfüllung ihrer vertraglichen Pflichten einzustehen, wenn die Nichterfüllung auf einen ausserhalb ihrer Kontrolle liegenden Hinderungsgrund zurückzuführen ist (höhere Gewalt). Als höhere Gewalt gelten insbesondere:
 - (a) Feuer,
 - (b) Naturkatastrophen wie Überschwemmungen, Sturm usw.,
 - (c) allgemeine Knappheit an Rohstoffen oder nicht beschaffbare Gerätschaften oder Materialien,
 - (d) Beschlüsse seitens Gesetzgeber oder Regierungen, Embargos,
 - (e) Streik, Aussperrung oder andere Formen von Arbeitskampf (sowohl eigene wie auch fremde Mitarbeiter betreffend),
 - (f) Beschlagnahme,
 - (g) staatliche Anordnungen, die persönliche Treffen verunmöglichen.
- 12.2 Diese Regelung gilt für alle vertraglichen Pflichten, höhere Gewalt kann jedoch nicht als Grund für Zahlungsverzug geltend gemacht werden.
- 12.3 Im Falle einer Erfüllungsverhinderung gemäss Ziffer 12.1 über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten ist jede der Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag schriftlich zu kündigen.
- 12.4 Der Auftraggeber schuldet dem Dienstleister in jedem Fall den Aufwandsersatz sowie die von ihm geleisteten Stunden. Der Auftraggeber verpflichtet sich, einen fest eingeplanten Tag, der nicht mindestens 24h vor dem Termin abgesagt wurde, dem Dienstleister mit einer Pauschale zu entschädigen. Entstandene Aufwände für die Reise sind in jedem Fall gemäss Aufstellung zu begleichen.

13 DOKUMENTE

- 13.1 Die Dokumente der Quality Principles GmbH bleiben bis zum Abschluss des Mandats im Besitz der Firma. Erst nach erfolgter vollständiger Zahlung gehen sie ins Eigentum des Auftraggebers über.
- 13.2 Werden diese Dokumente extern genutzt oder bearbeitet, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Quellen anzugeben.

14 ABWERBEN VON MITARBEITERN

- 14.1 Das Abwerben von Mitarbeitern der Quality Principles GmbH oder von deren Unter-Lieferanten, ist nicht gestattet.

15 VERTRAULICHKEITSPFLICHT

- 15.1 Die Parteien verpflichten sich, alle ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag zugänglich gemachten und/oder ihnen sonst bekannt gewordenen geheimhaltungsbedürftigen Informationen und/oder Kenntnisse über geschäftliche oder betriebliche Interna über die jeweils andere Partei und/oder deren Geschäftspartner, gleich welcher Art, die ihrer Art nach nicht für die Allgemeinheit bestimmt sind, streng vertraulich zu behandeln und während der Vertragslaufzeit sowie drei Jahre nach Vertragsbeendigung Dritten nicht zugänglich zu machen.
- 15.2 Diese Verpflichtung gilt nicht, sofern die jeweils empfangende Partei nachweist, dass ihr diese Informationen (i) schon vor der Zusammenarbeit mit der anderen Partei bekannt waren, (ii) von berechtigten Dritten zur nicht vertraulichen Verwendung mitgeteilt worden sind oder (iii) die Informationen ohne eine Verletzung dieser Ziffer 15 bekannt geworden sind.
- 15.3 Für jeden schuldhaften Verstoß gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von CHF 10'000.00 (in Worten: zehntausend) geltend zu machen. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.

16 VERRECHNUNG

- 16.1 Das Recht des Auftraggebers, gegen Forderungen des Dienstleisters aufzurechnen, ist ausgeschlossen.

17 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 17.1 Zu diesem Vertrag bestehen keine Nebenabreden. Ergänzungen und/oder Änderungen dieser AGB, einschliesslich Ergänzungen und/oder Änderungen dieser Ziffer 17.1, bedürfen der Schriftform.
- 17.2 Der Dienstleister ist berechtigt, jederzeit Änderungen der geltenden AGB vorzunehmen.
- 17.3 Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Parteien aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ist der Sitz des Dienstleisters.
- 17.4 Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien haben durch unverzügliche Vereinbarung eine unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die, soweit rechtlich möglich, der unwirksamen Bestimmung inhaltlich am nächsten kommt und dem wirtschaftlichen Interesse der Parteien an der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.
- 17.5 Zwischen den Vertragsparteien findet ausschliesslich Schweizer Recht Anwendung, unter Ausschluss der unter diesem Recht geltenden kollisionsrechtlichen Bestimmungen.
- 17.6 Die Grundlage der Dienstleistungen referenziert auf Gesetzen, Verordnungen und Normen. Sind die erwähnten Unterlagen urheberrechtlich geschützt, wird der Dienstleister diese weder in digitaler Form noch als Kopie weitergeben dürfen. Der Auftraggeber kann diese bei offiziellen Stellen bestellen, oder nach Rücksprache über den Dienstleister, mit einer Aufwandspauschale bestellen.
- 17.7 Für Fragen zum Datenschutz, verweisen wir auf die Datenschutzerklärung der Quality Principles GmbH, die auf der Homepage abrufbar ist.
- 17.8 Das Logo und der Name Quality Principles sind eine eingetragene Marke, Markennummer: 803907, (<https://database.ipi.ch/database-client/register/detail/trademark/1207289401>).

Kontakte, Bankverbindung, Umsatzsteuer

Postadresse:

Quality Principles GmbH
Hinteracherweg 1
8303 Bassersdorf

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer UID: CHE-140.303.335

Bank:

Zürcher Kantonalbank
Postfach, 8010 Zürich

IBAN: CH52 0070 0114 9019 9516 7 **SWIFT-Adresse (BIC):** ZKBKCHZZ80A
Bankenclearing-Nummer: 700

Bassersdorf, 2. September 2024

(verfasst von Rechtsanwalt P. Ruggle, www.rugglepartner.ch)

SEMINARE, DOZENT UND SPRACHKURSE

18 Dozententätigkeiten

- 18.1 Der Auftraggeber stellt alle dokumentierten Informationen zur Verfügung, wenn der Dienstleister dessen Vorlagen nutzen soll. Ansonsten werden die Dokumente des Dienstleisters verwendet. Dem Dienstleister wird erlaubt, auf den Unterrichtsfolien Angaben über die Firma wie Internetadresse, email-Kontakte und Telefonnummern zu publizieren.
- 18.1.1 Schreibt der Auftraggeber bestimmte Publikationen für den Unterricht vor, sind diese dem Dienstleister, kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Rückgabe oder Weiternutzung wird zwischen dem Auftraggeber und dem Dienstleister vereinbart.

19 Sprachkurse

- 19.1 Schulungen sowie Sprachkurse finden vor Ort beim Auftraggeber, nach Vereinbarung online oder bei einem durch den Auftraggeber organisierten Veranstaltungsort statt; die maximale Teilnehmerzahl ist Gegenstand einer eigenen Vereinbarung mit dem Auftraggeber.
- 19.1.1 Der Auftraggeber stellt für seine Teilnehmer die IT-Infrastruktur, sowie Kursnotizunterlagen und Hilfsmittel, kostenlos zur Verfügung.
- 19.1.2 Der Dienstleister kann dem Auftraggeber Publikationen sowie Lehrmittel empfehlen. Diese sind vom Auftraggeber oder nach Vereinbarung durch den Dienstleister zu erwerben und stehen am Unterrichtstag zur Nutzung bereit.
- 19.1.3 Der Dienstleister wird keine Abschlussprüfungen durchführen. Sind solche für den Abschluss des Kurses gewünscht, wird ein spezifisches Angebot erstellt. Die Ergebnisse der Prüfungen können vom Auftraggeber nicht als Nachweis für eine Sprachprüfung und zur Anmeldung bei einer Dritter Stelle (z.B. Goethe Institut) geltend gemacht werden. Die Dienstleister garantiert in keinem Kurs, dass eine definierte Niveaustufe erreicht wird. Es besteht lediglich die Möglichkeit Kursstunden zu erwerben, nicht jedoch Sprachlevels. Der Dienstleister übernimmt keine Haftung für das Nichtbestehen etwaiger, durch den Auftraggeber oder Teilnehmer angemeldeten Prüfungen.
- 19.2 Sprachkurse und Dozententätigkeiten werden in Lektionen von max. 50 Minuten durchgeführt. Die Verrechnung erfolgt mit 60 Minuten pro Lektion, was Vor- und Nachbereitungen beinhaltet.
- 19.2.1 Die maximale Unterrichtslänge pro Tag beträgt 8 Lektionen.
- 19.2.2 Eine Pause von min. 30 Minuten erfolgt nach 4 Lektionen.
- 19.3 Der Auftraggeber kann beim Dienstleister keine Software erwerben.
- 19.3.1 Der Dienstleister kann dem Auftraggeber Applikationen empfehlen, mit denen er später die QM-Systeme aufbauen wird.
- 19.3.2 Eine Haftung aus Schaden der (empfohlenen) eingesetzten Software durch den Dienstleister ist ausgeschlossen. Für die genutzte Software ist der Vertragspartner des Auftraggebers verantwortlich, siehe auch 9.4.

20 MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS (Ergänzungen zu Ziffer 8).

- 20.1 Für Trainings und Schulung vor Ort stellt der Auftraggeber die erforderlichen Räumlichkeiten, Infrastruktur sowie – sofern erforderlich – die PSA zur Verfügung. Der Dienstleister wird seine geschäftlichen Laptops nutzen.

21 VERGÜTUNG Dozent-Sprachkurse

- 21.1 Für Tagesschulungen vor Ort wird eine Pauschale verrechnet.
- 21.1.1 Schulungen und Sprachkurse werden an Wochentagen (Montag - Freitag, ohne Feiertage am Sitz des Auftraggebers) durchgeführt.
- 21.2 Die Nicht-Teilnahme an Kursen, insbesondere Gruppen-, Privat- oder Firmenkursen, hat keinen Einfluss auf die Wirksamkeit des Vertrages und damit auch nicht auf die Zahlungspflicht. Sie besteht auch dann in voller Höhe fort, wenn der Kurs nur teilweise besucht wird. Für verpasste Unterrichtseinheiten können auf Wunsch neue Termine vereinbart werden. Rückerstattungen sind ausgeschlossen.
- 21.3 Jegliche Aufwendungen im Zusammenhang mit Schulungen und Sprachkurse im Rahmen von Seminaren in Hotels werden vom Auftraggeber übernommen.

22 Reisen und Aufenthalte im Ausland

- 22.1 Das Reisemittel (Auto, Bahn, Flugzeug) wird vor Vertragsabschluss zwischen den Parteien vereinbart.
- 22.2 Bahnreisen werden ab Wohnort oder vereinbarten Standort in der 1. Klasse vergütet.
- 22.2.1 Es werden gemäss Beleg auf Basis Halbtax-Abo der SBB (sofern durch den Bahnbetreiber akzeptiert), mit einer Aufwandspauschale von 10% oder maximum 50 Franken verrechnet.
- 22.3 Flugreisen innerhalb von EU-Staaten werden, wenn nicht anders vereinbart in der Economy Klasse, alle anderen Flüge, in der Business-Class gebucht. Die Buchungen werden vom Auftraggeber ausgeführt.
- 22.3.1 Flugtickets werden mit der Referenznummer, oder als PDF-Version per email an den Dienstleister übermittelt.
- 22.3.2 Mögliche Meilengutschriften werden der Person gutgeschrieben, die auf dem Ticket aufgeführt ist.
- 22.4 Der Dienstleister informiert den Kunden über Vergünstigungen, die durch eine Mitgliedschaft bei Fluggesellschaften, Hotel- oder Autovermietungsketten, temporär oder dauerhaft bestehen.
- 22.5 Innerhalb der EU- und EFTA Staaten kann für die Reise zu den Arbeitsplätzen, ein Auto gemietet werden. Der Auftraggeber kann auch auf die Reise mit einem Taxi verweisen.
- 22.6 Ausserhalb der EU- und EFTA Staaten hat der Auftraggeber eine Fahrgelegenheit auf seine Kosten zu organisieren.
- 22.7 In EU- und EFTA Staaten wird für Hotels mindestens die 3-Sterne Hotel Kategorie gebucht, sofern der Aufenthalt nicht länger als 2 Nächte dauert. Ausserhalb der EU- und EFTA Staaten und interkontinental, sowie bei einem Auftrag > 4 Tage, wird die 4-Sterne Kategorie vorgegeben.
- 22.8 Private Unterkünfte sind nur durch vorgängige Vereinbarungen möglich. Der Auftraggeber kann diese Form nicht einfordern.
- 22.9 Fremdwährungen werden in CHF gemäss Belegen des Bank- oder Kreditkarteninstitutes verrechnet. Bei Bargeldeinsatz wird der Wechselkurs gemäss Beleg oder dem durchschnittlichen Wechselkurs in Wechselstuben auf www.oanda.com angewendet.

23 Dienstkleidung

- 23.1 Der Auftraggeber erlaubt dem Dienstleister das Tragen der Dienstkleidung mit Logo, wie: Hemden, Poloshirts, T-Shirts, Sicherheitskleidung und Ausrüstung aller Art.